

Merkblatt Untere Wasserbehörde: Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten

Gemäß § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Verwendung der oben genannten Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukte gilt gemäß § 3 Abs. 2 WHG als Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Der Einbau von Naturbaustoffen (wie z. B. Schotter und Splitt aus Kalkstein, Basalt, Sandstein oder Grauwacke) und unbelastetem Bodenmaterial ist erlaubnisfrei. Auch der Einbau geringer Mengen (< 20 m³) an „sauberem“ Bauschutt (ohne schädliche Verunreinigungen) ist erlaubnisfrei, wenn er oberhalb des Grundwassers und außerhalb von Wasserschutzgebieten auf dem eigenen Grundstück verwendet wird.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht werden in Ministerialerlässen nur für öffentlich-rechtliche Bauträger gemacht. Für Baumaßnahmen anderer Bauträger oder Privatpersonen besteht somit die Erlaubnispflicht für den Einbau der folgend aufgeführten Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukte. Aber auch hierfür gelten die Einbaukriterien der zuvor genannten Ministerialerlässe.

Unter diese Erlaubnispflicht fallen der Einbau und die Verwendung von:

- Hausmüllverbrennungsgaschen (HMVA I und HMVA II)
- Steinkohlenflugaschen, Kesselsande
- Hüttensande
- LD-Schlacke (LDS) aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- Hochofenstückschlacke
- Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung
- Steinkohlenflugasche (SFA) aus Trocken- und Schmelzfeuerung
- Gießereirestsand (GRS)
- Gießerei-Kupolofenschlacke (GKOS)
- Recyclingbaustoffe (RCL I und RCL II)
- Waschberge (WB I und WB II)

Dem Einbau der Stoffe kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn die in den o. g. Ministerialerlässen aufgeführten Einbaukriterien und Güteanforderungen eingehalten werden.

Der Einbau von nicht aufgeführten Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nicht zulässig.

Gebühren

Die vom Einbau betroffene Fläche in m² mit 0,08 €/m² multipliziert ergibt die Erlaubnisgebühr.

Bei Einbauflächen über 10.000 m² wird mit 0,04 €/m² multipliziert.

Die Mindestgebühr beträgt 100 €. Im Einzelfall sind abweichende Gebühren möglich.

Rechtsgrundlage Ministerialerlässe:

- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Produkten aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffen) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001.
- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001.
- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsgaschen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001.
- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001.